

Evangelische Kirchengemeinde Schafhausen

• Pfarramt

Obere Str.1, 71263 Weil der Stadt - 07033-544805, Fax: 544806

• Gemeindehaus

Magstadter Str.17, Schafhausen

• Hausmeisterin:

Frau Prieß, Tel. 07033-43853

• Für die Belegung zuständig:

Frau Schenk, Tel. 07033-41672

Haus- und Benutzungsordnung für das Evangelische Gemeindehaus in Schafhausen

I. Allgemeines

1. Das Gemeindehaus der Evangelischen Kirchengemeinde Schafhausen dient der Gestaltung und dem Aufbau des Gemeindelebens.
2. Es steht in erster Linie für Veranstaltungen der Kirchengemeinde und des CVJM Schafhausen zur Verfügung.
3. Die Räume können grundsätzlich auch für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie für soziale Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die dem Geist und der Intention eines evangelischen Gemeindehauses widersprechen.

II. Allgemeine Benutzungsordnung

1. Belegung der Räume

1. Die Belegung der Räume liegt in den Händen des Pfarramtes, bzw. einer vom Kirchengemeinderat („KGR“) beauftragten Person („Beauftragter“).
2. In Absprache mit den bestehenden festen Gruppen wird ein Jahresplan für die Belegung der Räume aufgestellt.
3. Änderungen sowie außerordentliche (zusätzliche) Termine müssen mit dem für den Belegungsplan Zuständigen abgesprochen werden.
4. Für den Belegungsplan gelten Prioritäten in folgender Reihenfolge:
 - a) Gruppen, Kreise und Gremien der evangelischen Kirchengemeinde
 - b) Veranstaltungen des Kirchenbezirks und anderer Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören
 - c) Vereine und Gruppen der bürgerlichen Gemeinde
 - d) Private Nutzung durch alle Bürger

Eine verbindliche Zusage kann in der Regel frühestens 6 Monate im Voraus erteilt werden.

1. Der KGR muß auf Nachfrage, bzw. in besonderen Fällen informiert werden und behält sich das Entscheidungsrecht vor.

2. Verantwortliche Leiter

1. Im ständigen Terminplan und bei den außerordentlichen Terminen muß für jede Zusammenkunft bzw. Veranstaltung eine verantwortliche Leiterin oder ein verantwortlicher Leiter angegeben werden, die oder der bis zum Schluß anwesend ist und Sorge trägt für einen angemessenen, rücksichtsvollen Umgang miteinander und für die äußere Ordnung.
2. Die Leiter bzw. Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass die Benutzung und das Verlassen der Räume ordnungsgemäß erfolgt.
3. Schäden und Verluste in den Räumen und an Einrichtungsgegenständen sind umgehend an das Pfarramt, bzw. dem Beauftragten zu melden.
4. Die verantwortlichen Leiter von Gruppen oder Kreisen können auf Wunsch und Eintragung in die Schlüsselliste im Pfarramt die notwendigen Schlüssel erhalten. Scheidet ein Leiter oder eine Leiterin aus seiner/ihrer Funktion aus, so ist der Schlüssel an das Pfarramt zurückzugeben. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Pfarramt unverzüglich zu melden.

3. Veranstaltungen mit Jugendlichen

1. Grundsätzlich ist das Jugendschutzgesetz zu beachten.
2. Veranstaltungen mit Jugendlichen unter 18 Jahren sollen in der Regel bis 22 Uhr beendet sein. Über diesen Zeitpunkt hinaus geplante Veranstaltungen müssen vorher genehmigt werden.
3. Alkoholhaltige Getränke dürfen in Veranstaltungen mit Jugendlichen nicht mitgebracht oder ausgeschenkt werden. Ebenso ist das Rauchverbot für Jugendliche unter 16 Jahren zu beachten.

4. Im Gemeindehaus darf nicht geraucht werden.

5. Rücksicht auf Nachbarn

Die Lautstärke bei Veranstaltungen sollte innerhalb und außerhalb des Hauses niemanden belästigen. Auch nach der Veranstaltung sollte vor dem Haus kein Lärm verursacht werden.

6. Es ist darauf zu achten, daß die Behindertentoilette im EG nicht als allgemeine Toilette benutzt wird.

7. Verlassen der Räume

1. Grundsätzlich sollen die Räume so verlassen werden, wie sie angetroffen wurden.
2. Dazu gehört das Wegräumen benutzter Geräte und Materialien und das Zurückstellen von Tischen und Stühlen an die vorgefundene Plätze. Damit der Fußboden nicht beschädigt wird, müssen Tische und Stühle beim Umräumen getragen werden; insbesondere dürfen Stapel von Stühlen auf keinen Fall auf dem Boden gezogen werden.
3. Der Fußboden ist besenrein zu hinterlassen.
4. Falls die Küche benutzt wurde, ist Geschirr und Besteck entsprechend den Inventarlisten zurückzuräumen; Spüle, Arbeitsfläche und Geräte, und bei starker Verschmutzung auch der Fußboden, sind feucht zu reinigen. Vor Verlassen der Küche ist zu kontrollieren, daß alle Geräte ordnungsgemäß ausgeschaltet sind.
5. Es ist darauf zu achten, daß Fenster und Türen verschlossen sind, Heizkörper zurückgedreht und die Lichter, insbesondere der Toiletten ausgeschaltet sind.

8. Aussenanlagen

Jede Gruppe ist dafür verantwortlich, daß die Aussenanlagen ordentlich und sauber verlassen werden.

9. Haftung, Fundsachen

Für Garderobe und sonstige von Benutzern und Besuchern des Gemeindehauses mitgebrachten Gegenstände kann die Kirchengemeinde keine Haftung übernehmen. Fundgegenstände können im Pfarramt abgegeben / abgeholt werden.

II. Vermietung der Gemeinderäume

1. Die Anerkennung dieser „Haus- und Benutzungsordnung“ sowie der Gebührensätze mit dem beigelegten Anmeldeformular ist die Voraussetzung zum Abschluß eines Mietvertrages. Die Belegung der Räume gilt nur für die Gruppen bzw. Personen („Mieter“), die einen Mietvertrag abgeschlossen haben oder mit denen die Nutzung vereinbart wurde. Der Mietvertrag kann nicht an Dritte abgetreten werden. Die Gebühren werden bei Abschluß des Mietvertrages fällig.
2. Bei Vermietungen haftet die Kirchengemeinde nicht für Personen- und Sachschäden. Der Mieter haftet der Kirchengemeinde gegenüber in vollem Umfang für alle über die übliche Nutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verlusten an den Räumen und ihrer Einrichtung.
2. Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung der „Haus- und Benutzungsordnung“.
3. Der Hausmeister ist für das Haus verantwortlich und Ansprechpartner in allen Belangen.

III. Schlußbemerkung

Unbeschadet der besonderen Verantwortung von Gruppenleitern und Veranstaltern sind alle Benutzer des Gemeindehauses dazu aufgefordert, diese und die Einrichtung in gutem Zustand zu erhalten. Jeder sollte neben seinen eigenen Wünschen und Vorhaben auch die möglichst ungetrübte Freude aller Beteiligten an den schönen Räumen im Sinn haben.

Schafhausen , den 17.10.2002

Im Namen des KGR: Pfr. P.Gémes

Im Namen des CVJM: Der Vorsitzende Gerhard Mann